



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	067-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPART.143
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Ja
Eingereicht von:	FiKo (Freudiger, Langenthal) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	927/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

BeLEARN – Eine kantonale Finanzierung benötigt eine solide rechtliche Basis

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat eine genügende gesetzliche Grundlage zu unterbreiten für die finanzielle Unterstützung des Vereins BeLEARN, die Festlegung der Rahmenbedingungen (z. B. Controlling) sowie die Aufgabenübertragung an den Verein.
2. Bis zur allfälligen Inkraftsetzung der gesetzlichen Grundlagen gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen: Die Unterstützung des Vereins BeLEARN mit Kantonsfinanzen (auch wenn indirekt über die Hochschulen fliessend) ist daher vom Grossen Rat zu genehmigen. Dazu unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat zeitverzugslos entsprechende Beschlüsse zur Beratung und Beschlussfassung.
3. Wenn der Grosse Rat die nötige Grundlage für die Aufgabenübertragung und Finanzierung des Vereins BeLEARN mit kantonalen Mitteln ablehnt, hat der Regierungsrat die Unterstützung des Vereins auf den nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen.

Begründung:

2021 wurde von den drei Berner Hochschulen (Unibe, BFH, PHBern) zusammen mit der EPF Lausanne (EPFL) und der Eidg. Hochschule für Berufsbildung (EHB) der Verein BeLEARN gegründet. BeLEARN hat zum Ziel, am Standort Bern ein neues Kompetenzzentrum für die Digitalisierung in der Bildung auf allen Stufen zu werden. Die aktuellen Themenfelder lauten «Digital Skills», «Digital Tools» und «Data Science in Education», «Digital Ethics» sowie KI. Dabei stehen gemäss [Homepage](#) die Nähe zur Bildungspraxis, Innovation und die Vernetzung zwischen beteiligten Akteurinnen und Akteuren im Zentrum. Die Zusammenarbeit ist mit verschiedenen

Verträgen zwischen den Hochschulen und BeLEARN vereinbart. Der Kanton selbst hat nur mit der EPFL und der EHB je eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Die Finanzierung erfolgt jedoch zum überwiegenden Teil durch den Kanton, indem dieser Mittel in der Höhe von jährlich drei Millionen Franken via die drei Berner Hochschulen an BeLEARN überweist.

Für die Aufgabenerfüllung durch BeLEARN und die Unterstützung mit drei Millionen Franken Steuergeldern pro Jahr fehlen nach Auffassung der FiKo die notwendigen rechtlichen Grundlagen. Gemäss Artikel 22 FHG (BSG 620.0) setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus. Aktuell besteht kein Ausgabenbeschluss des Grossen Rates für die mehrjährige Unterstützung von BeLEARN. Zwar können die Hochschulen Vereinbarungen mit Dritten abschliessen und sich an Organisationen beteiligen (vgl. für die Universität, z. B. Art. 6 und Art. 51 UniG; BSG 436.11). Damit allein können jedoch keine Finanzkompetenzen delegiert werden, ebenso wenig durch Bestimmungen in der Volksschul- oder Mittelschulgesetzgebung (vgl. Art. 5 VSG [BSG 432.210]; Art. 5 und 50 ff. MiSG [BSG 433.12]). Die erheblichen finanziellen Mittel zur Unterstützung von BeLEARN stammen nicht aus Eigenmitteln der Hochschulen, sondern die kantonale Verwaltung überweist die Steuergelder den Hochschulen zwecks Weiterleitung an den Verein BeLEARN. Die heutigen Finanzierungsartikel der Hochschulgesetze (vgl. z. B. für die Universität Art. 62 UniG) decken eine solche beabsichtigte indirekte Finanzierung Dritter (Verein BeLEARN) durch den Kanton via Hochschulen nicht ab. Im Ergebnis fliessen heute also Steuermittel ohne konkrete Gesetzesgrundlage und ohne gültige Ausgabenbewilligung an BeLEARN als Träger öffentlicher Aufgaben ausserhalb der Verwaltung. Diese Umgehung der Finanzkompetenzen ist unzulässig. Das gilt umso mehr, als aufgrund der eigentümlichen vertraglichen Konstruktion der Kanton nicht Vertragspartner von BeLEARN ist und damit die Einhaltung der subventionsrechtlichen Vorgaben nicht sicherstellen kann.

Da die Ausrichtung der finanziellen Unterstützung über mehrere Jahre vorgesehen ist, muss – wenn der Grosse Rat eine Unterstützung als sinnvoll erachtet – die Finanzierung in Form einer konkreten gesetzlichen Grundlage sichergestellt werden. Damit kann auch die eigentliche Aufgabenübertragung an BeLEARN auf eine solide rechtliche Basis gestellt werden. Bis dahin sind zumindest Ausgabenbeschlüsse für BeLEARN durch den Grossen Rat als finanzkompetentes Organ zu erwirken. Ohne die nötigen Rechtsgrundlagen kann eine andauernde Unterstützung von BeLEARN nicht gerechtfertigt werden.

Es geht mit der vorliegenden Motion nicht darum, sich in der Sache für oder gegen den Verein BeLEARN oder einzelne seiner Vorhaben auszusprechen. Es geht vielmehr darum zu ermöglichen, dass die politische Beurteilung im Grossen Rat mit der nötigen Tiefe überhaupt erfolgen kann. Eine solche Beurteilung kann – nach Überweisung der Motion – erst im Rahmen des Ausgabenbeschlusses (Ziff. 2) und danach im Rahmen des Erlasses (Ziff. 1) erfolgen. Soll der Verein unterstützt werden, bietet die Beratung im Grossen Rat auch die Möglichkeit, solide Rahmenbedingungen für eine Unterstützung (z. B. betreffend Controlling) zu formulieren.

Die FiKo wurde im Jahr 2023 durch die Berichterstattung der Finanzkontrolle auf den Sachverhalt aufmerksam und steht seither im intensiven Austausch mit der BKD und der Finanzkontrolle in der Sache. Während die BKD kleinere Anpassungen am Konstrukt vorgenommen hat, bleibt das entscheidende Problem der fehlenden Rechts- und Beschlussgrundlagen unverändert bestehen. Weil die FiKo den Eindruck gewonnen hat, in der Sache auf dem bisherigen Verhandlungsweg nicht weiterzukommen, reicht sie die vorliegende Motion ein.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat eine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung des Vereins BeLEARN, die Festlegung der Rahmenbedingungen sowie die Aufgabenübertragung an den Verein zu unterbreiten. Zudem seien bis zur Inkraftsetzung der gesetzlichen Grundlagen die notwendigen Ausgabenbeschlüsse dem Grossen Rat vorzulegen.

Die Forderung der Motion basiert auf der Einschätzung, dass für das Kompetenzzentrum BeLEARN keine konkrete Gesetzesgrundlage vorhanden sei und die finanziellen Mittel zur Unterstützung des Vorhabens vom Kanton den Hochschulen zwecks Weiterleitung an den Verein BeLEARN überwiesen werden. Aus Sicht des Regierungsrates sind jedoch die Hochschulen mit dem Aufbau des Kompetenzzentrums BeLEARN beauftragt. In den drei kantonalen Hochschulgesetzen ist als Auftrag «der Wissens- und Innovationstransfer» (Gesetz über die Universität UniG, Art. 2), die «Verbindung von Wissenschaft und Praxis» (Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule PHG, Art. 5) sowie «durch anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten die Verbindung zu Wissenschaft und Praxis zu sichern» (Gesetz über die Berner Fachhochschule FaG, Art. 4) explizit verankert. Auch für Vereinbarungen und Kooperationen mit Bundeshochschulen enthalten die Hochschulgesetze die Grundlagen (Art. 6 und 51 UniG, Art. 1 und 5 FaG, Art. 1b und Art 6 PHG). Gestützt auf die drei Hochschulgesetze präzisiert der Regierungsrat die Aufgaben der Hochschulen mittels eines vierjährigen Leistungsauftrags, in welchem auch die finanziellen Rahmenbedingungen festgelegt sind.

Das Kompetenzzentrum BeLEARN basiert auf einer Konzeptidee aus dem Jahr 2018. Auf Einladung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) erarbeiteten die drei kantonalen Hochschulen (UniBE, BFH und PHBern) mit den beiden Bundeshochschulen EPFL und EHB einen Umsetzungsbericht für ein gemeinsames Kompetenzzentrum, welches die komplementären Kompetenzen der vertretenen Hochschultypen bündelt, um mit Forschungs-, Innovations- und Translationsprojekten die digitale Transformation der Bildung auf allen Stufen in den Themenfeldern «Digital Skills», «Digital Tools» und «Data Science in Education» voranzutreiben.

Gestützt auf dieses Konzept beauftragte der Regierungsrat die drei kantonalen Hochschulen im Rahmen ihrer regulären Leistungsaufträge mit dem Aufbau dieses hochschulübergreifenden Kompetenzzentrums. Dabei schlossen sie gestützt auf ihre diesbezüglichen Kompetenzen (Art. 6 und 51 UniG, Art. 1 und 5 FaG, Art. 1b und Art 6 PHG) im Jahr 2020 gemeinsam mit der EPFL und der EHB einen Konsortiumsvertrag ab. Nach dem Beginn des Aufbaus des Vorhabens BeLEARN im Rahmen einer einfachen Gesellschaft gelangten sie zum Schluss, dass für ihre Zusammenarbeit beim Betrieb des gemeinsamen Kompetenzzentrums die Rechtsform eines Vereins geeigneter ist. Die BKD pflichtete den Hochschulen auf Verwaltungsebene bei, dass die Vereinsstruktur eine klare Governance und Rechenschaftsablegung beim Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums BeLEARN besser gewährleistet. Die Vereinsgründung erfolgte durch die fünf Hochschulen im Rahmen ihrer diesbezüglichen Autonomie.

Die Gesamtzahl der im Rahmen von BeLEARN gestarteten, laufenden und abgeschlossenen Forschungs-, Entwicklungs- und Translationsprojekte ist inzwischen auf über 70 angestiegen. Sämtliche BeLEARN-Kooperationsprojekte der Hochschulen sind auf der Webseite <https://belearn.swiss/projekte-belearn/> einsehbar. Ein grosser Teil der Finanzierung all dieser Vorhaben stammt nicht aus den Anschubmitteln des Kantons Bern an die Hochschulen, sondern aus Projekt-Drittmitteln und aus Eigenleistungen der Projektpartner. Damit erzielt das Kompetenzzentrum BeLEARN beobachtbar und messbar jene Hebelwirkung, welche der Kanton Bern mit seinem Auftrag und Beitragszusatz an die Hochschulen anstrebt. Manche Projekte

wie beispielsweise die Entwicklung und Erprobung von Virtual-Reality-Simulationen in der Berufsbildung (Projekt GardenVR) haben mittlerweile bereits den Weg in die reguläre Anwendung im Unterricht gefunden.

Die finanzielle Unterstützung zum Aufbau des Kompetenzzentrums durch den Kanton wird ausschliesslich gestützt auf die drei kantonalen Hochschulgesetze mittels der Regierungsratsbeschlüsse zu den drei Leistungsaufträgen und den entsprechenden Ausgabenbeschlüssen an die drei kantonalen Hochschulen gewährt. Diese haben sich bei der Bildung des Konsortiums BeLEARN bereiterklärt, die EHB und die EPFL über den BeLEARN-Fonds an den Aufbaumitteln partizipieren zu lassen. Die Bundeshochschulen bringen im Gegenzug Eigenleistungen ein. Der Regierungsrat hat den Verein BeLEARN zu keinem Zeitpunkt als Empfänger von Staatsbeiträgen eingesetzt. Bei der Gründung des Kompetenzzentrums BeLEARN entschieden die fünf Hochschulen, der PHBern die Rolle als «Host Institution» zuzuteilen. Als solche agiert sie als «Gastgeberin» des gemeinsamen Hub-Standorts in Bern und verwaltet die für den Projektstartfonds von BeLEARN und die zentralen Leistungen der Geschäftsstelle eingesetzten Finanzmittel. Dafür erhält die PHBern einen in ihrem Leistungsauftrag separat ausgewiesenen Zusatz von CHF 1.5 Mio. *«für die gemeinsame Geschäftsstelle BeLEARN, Erstausrüstung und Alimentierung des BeLEARN-Projektstartfonds für den Betrieb des gemeinsamen Hubs von BeLEARN in Bern.»* Die Hochschulen sind frei, wie sie die Schnittstelle zwischen der «Host Institution» und dem Betrieb der Geschäftsstelle handhaben. Sie haben sich für die Form eines Vereins entschieden und steuern diesen Mitteleinsatz gemeinsam im Leitungsgremium bestehend aus Delegierten der fünf Hochschulleitungen (dieses ist zudem deckungsgleich mit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins). Gestützt auf die Entscheide des Leitungsgremiums überweist die PHBern Mittel in Verbindung mit der Auftragserteilung an den Verein. Der Ablauf dieser Auftragserteilung durch die Hochschulen an ihren Verein wurde 2023 aufgrund der Bemerkungen der Finanzkontrolle angepasst, so dass noch eindeutiger ist, dass es sich nicht um eine pauschale Weiterleitung kantonalen Gelder an den Verein handelt.

Für das Kompetenzzentrum BeLEARN führt das Amt für Hochschulen auf der Grundlage der kantonalen Hochschulgesetze bereits seit dem Start des operativen Aufbaus von BeLEARN im Jahr 2021 einen eigenen jährlichen Controlling-Zyklus durch, zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Controlling-Zyklen der drei kantonalen Hochschulen. Die drei kantonalen Hochschulen sind aufgrund der Hochschulgesetze und der Leistungsaufträge verpflichtet, sämtliche Informationen für das Controlling zur Verfügung zu stellen. Die beiden Bundeshochschulen EPFL und EHB haben sich ihrerseits gegenüber der BKD vertraglich verpflichtet, sämtliche Informationen zu ihrer Beteiligung an BeLEARN für das Controlling zur Verfügung zu stellen. Dies ist erforderlich, weil diese am gemeinsamen Projektstartfonds von BeLEARN partizipieren können. Teil des Controlling-Zyklus ist die Vorlage eines jährlichen, detaillierten Ausweises der Mittelverwendung. Das Amt für Hochschulen hat demnach regelmässig die Möglichkeit, den zweckbestimmten Einsatz der Zusätze zu den Staatsbeiträgen zu überprüfen. Teil des Controllings sind spezifische Leistungsindikatoren, welche über die Wirkung und die Zielerreichung des Kompetenzzentrums BeLEARN Auskunft geben. Somit werden bereits heute die Rahmenbedingungen ausreichend festgelegt und die Einhaltung subventionsrechtlicher Vorgaben sind beim Kompetenzzentrum BeLEARN vollumfänglich gewährleistet.

Da die drei kantonalen Hochschulen im Rahmen ihrer Leistungsaufträge des Regierungsrats mit dem Aufbau von BeLEARN beauftragt werden, ist dieser für die Ausgabenbeschlüsse das finanzkompetente Organ gemäss Artikel 73 Absatz 2 UniG, Artikel 57 Absatz 1 FaG und Artikel 74c Absatz 1 Buchstabe b PHG. Es gelten somit die spezialgesetzlichen Finanzkompetenzen. Für den Abschluss von Vereinbarungen der BKD mit Bundeshochschulen findet sich die Grundlage dazu bereits heute in der kantonalen Volksschul- und Mittelschulgesetzgebung (Art. 57 VSG; Art. 5 MiSG).

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen nimmt der Regierungsrat zu den einzelnen Punkten der Motion wie folgt Stellung:

Punkt 1:

Wie ausgeführt genügen aus Sicht des Regierungsrats die zitierten Bestimmungen der drei Hochschulgesetze für die Beauftragung der Berner Hochschulen mittels Leistungsauftrag. Möglicher Vorteil einer separaten Gesetzesgrundlage wäre der vereinfachte Einbezug weiterer Institutionen wie der Bundeshochschulen im Sinne der im Konzept von BeLEARN angelegten nationalen Ausstrahlung und Erweiterbarkeit. Am Grundsatz, dass der Betrieb von BeLEARN nach dem Abschluss des Aufbaus durch die beteiligten Hochschulen getragen werden soll, würde der Regierungsrat aber auch in diesem Fall festhalten. Auch die Verantwortung für den Mitteleinsatz und die Zielerreichung von BeLEARN würde der Regierungsrat bei den Hochschulen belassen. Er sieht keinen Nutzen, dies an einen Verein zu übertragen und entsprechend keinen Mehrwert in einer separaten spezialgesetzlichen Grundlage.

Punkt 2:

Der Regierungsrat hat nicht die Absicht, den Verein BeLEARN finanziell zu unterstützen. Die Finanzierung des Vorhabens BeLEARN erfolgt ausschliesslich an die Hochschulen im Rahmen von Zusätzen zu ihren Kantonsbeiträgen, die für die Aufbauphase bis 2028 gewährt werden und in der Produktgruppe «Hochschulbildung» in Budget und Finanzplan des Kantons eingestellt sind.

Punkt 3:

Der Regierungsrat hat wie ausgeführt weder kantonale Aufgaben an den Verein BeLEARN übertragen noch leistet der Kanton eine finanzielle Unterstützung an diesen. Der zweckgebundene Staatsbeitrag für den Aufbau des Kompetenzzentrums BeLEARN erfolgt an die Hochschulen als Teil ihrer aktuellen Leistungsaufträge noch bis 2028. Da die Hochschulen gemäss Hochschulgesetzen die Möglichkeit haben, Vereine zu gründen oder solchen beizutreten, obliegt es nicht dem Kanton zu entscheiden, ob sie ihrem Verein BeLEARN Mittel für definierte Leistungen zur Verfügung stellen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat